Abschrift

Az.: 10 C 274/14

HEB

30. MRZ. 2015

Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

de

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Anwaltskanzlei Brause, Bahnhofstraße 6, 15344 Strausberg

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr.

hat das Amtsgericht Strausberg durch den Richter am Amtsgericht Seider am 26.03.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an das Autohaus .5344 Strausberg 339,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.07.2014 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 1/4 und die Beklagte 3/4 zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

6. Der Streitwert wird auf 339,00 € festgesetzt.

Von der Darstellung eines Tatbesatndes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist teilweise- im Hilfsantrag begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf restlichen Schadenersatz aus dem Verkehrsunfall vom 13.12.2013 in Neuenhagen aus §§ 115 VVG i.V.m. 7, 18 StVG.

Die Klägerin war zum Unfallzeitpunkt Eigentümerin des beschädigten Pkw Mazda 3 mit dem amtlichen Kennzeichen Die Beklagte war Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen . Die Parteien sind sich einig, dass die Beklagte allein zu haften habe.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, kann der Geschädigte vom Schädiger gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte. Der Geschädigte leistet im Reparaturfall dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im allgemeinen genüge und bewegt sich in dem für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der

Schadensabrechnung die üblichen Vergütungssätze zugrunde legt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass grundsätzlich Mietwagenkosten in angemessener Höhe erstattungsfähig sind.

Der Geschädigte kann aber unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB gehalten sein, zumindest hinsichtlich der zu erwartenden Mietwagenkosten Vergleichsangebote einzuholen.

Insoweit geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin hier nicht gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen hat. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass unmittelbar nach dem Verkehrsunfall am 13.12. 2013 ein Fahrzeug für den tatsächlichen Reparaturzeitraum angemietet hat. Es war der Klägerin also nicht möglich oder zumutbar, Vergleichsangebote einzuholen.

Hinsichtlich der Höhe der Mietwagenkosten orientiert sich das Gericht im Wege der Schätzung gem. § 287 ZPO an dem, was die Rechtsprechung im Allgeimeinen zubilligt, wobei auch nicht generell eine Anmieteung zu einem Unfallersatztarif ausgeschlossen ist. Vorliegend hält sich der Tagessatz von 55,00 € jedenfalls erkennbar im angemessenen Bereich.

Da die Klägerin ihren insoweit bestehenden Anspruch aber an das Autohaus ...
abgetreten hat, wobei es auf die Formulierung „erfüllungshalber" nicht ankommt, stand nicht der Klägerin, sondern nunmehr gem. § 398 BGB dem Autohaus der Anspruch zu. Eine Rückabtretung ist nicht erfolgt. Die Klägerin ist insoweit aber berechtigt, den Anspruch im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend zu machen, da sie ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 286, 288 BGB.

Keinen Anspruch hat die Klägerin auf Erstattung der insoweit entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosetn, da - wie oben ausgeführt- sie keinen Anspruch auf Zahlung der Mietwagenkosten hatte und Verzug - ihr gegenüber- nicht eintreten konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Voll-

streckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO, die zur Frage der Berufungszulassung in § 511 Abs. 4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.
Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chausee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung. Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde. Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.
Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Strausberg
Klosterstraße 13
15344 Strausberg

einzulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.
Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Seider
Richter am Amtsgericht